

Marktordnung Silvester Theaterplatz Dresden 31.12.2009

Die Firmen festcatering.de und W.O.K. veranstalten am 31.12.2009 eine Silvesterveranstaltung auf dem Theaterplatz. Zusätzlich wird der Schlossplatz vom 28.12. – 03.01.2010 in das Veranstaltungsgelände aufgenommen.

§ 1 Standort und Öffnungszeiten

Veranstaltungsfläche Theaterplatz 16.00 - 04:00 Uhr
Schlossplatz 28.12. – 03.01.2010, ganztägig, 11.00 bis 21.00 und
Schlossplatz 31.12. zusätzlich bis 4:00 Uhr

Die genaueren Standplätze werden dem Pächter vom Verpächter zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz. Etwasige Zusagen für einen bestimmten Standort sind gegenseitig, sofern diese nicht schriftlich seitens des Verpächters erfolgen.

Alle Marktteilnehmer sind verpflichtet, während dieser Öffnungszeiten ihre Stände verkaufs- bzw. dienstbereit geöffnet zu halten. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Marktleiters. Außerhalb der gekennzeichneten Flächen ist das Anbieten von Waren verboten.

Ausschankschluss ist jeweils ½ Stunde vor Ende der festgelegten Marktzeiten.

§ 2 Antragsfrist

Die Marktgenehmigung ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular bis spätestens 15.10.2009 beim Veranstalter zu beantragen; ein Anspruch auf die Marktgenehmigung besteht nicht. Ein Foto des Marktstandes ist der Bewerbung beizufügen. Der Veranstalter behält sich vor, die Erteilung der Genehmigung von Auflagen abhängig zu machen.

§ 3 Zahlungsfrist

Die Marktgenehmigung erteilt der Veranstalter. Mit Erteilung der Marktgenehmigung ist der Marktteilnehmer verpflichtet, die Standgebühren sowie die Gebühren für Strom und Wasser unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. November 2009 auf das Konto des Veranstalters nach Rechnungslegung zu zahlen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag mit dem Marktteilnehmer fristlos zu kündigen, die Marktgenehmigung fristlos zu entziehen und den Standplatz weiter zu vergeben. Die Verpflichtung des Marktteilnehmers, Standgebühren und ggf. Gebühren für Strom und Wasser zu zahlen, bleibt hiervon unberührt.

Sollte die Standgebühr und alle damit in Zusammenhang stehenden Nebenkosten erst unmittelbar vor Aufbaubeginn gezahlt werden, erhöht sich diese um 10% als Bearbeitungsgebühr.

Tritt ein Händler/Gastronom vom unterschriebenen Vertrag zurück, so sind 50% der Standmiete fällig, ab einer Frist von 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind 100% der Standmiete zu entrichten. Ausnahmen sind Tod oder Verlust des Gewerbes.

§ 4 Behördliche und gesetzliche Auflagen und Genehmigungen

Marktteilnehmer, die alkoholische Getränke zum Ausschank bringen, müssen eine Genehmigung für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb (Gestattung) für wenigstens die Zeitdauer des Marktes beschaffen und auf Nachfrage des Veranstalters spätestens ab 31. Dezember 2009, 14:00 Uhr (Schlossplatz vorweisen können; andernfalls ist dieser berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Marktgenehmigung fristlos zu entziehen).

Die Gestattung ist anzumelden bei: Ordnungsamt, Abtlg. Gewerbe, Theaterstrasse 11-15, 01067 Dresden, Tel.: 0351-4885862/5869, Fax: 0351-4885813.

Der Markttreibende sichert dem Veranstalter zu, über alle notwendigen behördlichen Genehmigungen für seine gewerbliche Tätigkeit und seine Verkaufseinrichtung zu verfügen.

Die hierfür notwendigen Genehmigungen sind über die Dauer der gesamten Veranstaltung am Stand bereitzuhalten und auf Verlangen dem Veranstalter vorzuzeigen. Behördliche Auflagen, die den Geschäftsbetrieb des Gewerbetreibenden betreffen, berechtigen nicht zur Geltendmachung von Minderungsansprüchen.

§ 5 Standmieten/Medienanschlüsse für den Theaterplatz/Schlossplatz

Alle Preise zzgl. 19 % MwSt.

Die Standmieten regelt der geschlossene Händlervertrag.

Gebühren Strom

je Anschluss 220 V Schuko 16 A bis 3 kW 50,- €

je Anschluss 380 V CCE 16 A bis 10 kW 70,- €

je Anschluss 380 V CCE 32 A bis 20 kW 100,- €

je Anschluss 380 V CCE 63 A bis 40 kW 120,- €

für den Schlossplatz zzgl. Verbrauch (0,25 Euro/kWh)

Es wird eine zentrale Wasserentnahmestelle geben.

Die Preise beziehen sich auf die gesamte Veranstaltungsdauer, der Verbrauch von Elektroenergie ist in den Gebühren enthalten (ausgenommen Schlossplatz).

In Einzelfällen ist die Standgebühr abhängig von der Standgröße. Der Veranstalter behält sich vor, bei größeren Verkaufsständen die Standgebühr entsprechend anzupassen.

Wird vor Ort ein höherer Stromanschluss, als der angemeldete benötigt wird, der Einsatz des Veranstaltungselektrikers mit 60,00 Euro/Stunde (netto) in Rechnung gestellt. Ebenso Defekte, welche durch den Standbetreiber verursacht wurden. Wenn nach Auffassung des Veranstalters der Strom nachweislich nicht als ausreichend erachtet wird, wird je nach Verfügbarkeit der nächsthöhere in Anspruch genommen.

Eine Untervermietung oder anderweitige Überlassung des Standplatzes ganz oder teilweise an Dritte ist nicht zulässig. Ein Konkurrenzausschluss der Art, dass andere Anbieter mit gleichen Artikeln auf der Veranstaltung nicht zugelassen werden, wird nicht zugestanden.

Eventuelle Ansprüche auf Schadenersatz, Erlass oder Herabsetzung der Standmiete wegen schlechten Geschäftsgangs, angeblich schlechter Platzierung oder ähnlichem sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6 Verhinderung

Die Zahlungspflicht des Markttreibenden bleibt auch dann in vollem Umfang bestehen, wenn er von der erteilten Marktgenehmigung keinen oder eingeschränkt Gebrauch macht.

§ 7 Auf- und Abbau der Marktstände

Bei der Zuweisung der Standplätze Theaterplatz am 30.12.2009 /10 - 18 Uhr und 31.12.2009 / 10 - 14 Uhr, Schlossplatz nach Absprache ist dem zuständigen Marktleiter die behördliche Gestattung vorzulegen (bei Ausschank alkoholischer Getränke). Der Aufbau der Stände darf erst nach Zuweisung durch den Marktleiter erfolgen und muss eine Stunde vor Marktbeginn abgeschlossen sein. Stände, deren Aufbauten durch das Bauaufsichtsamt abgenommen werden müssen, haben die Kosten der Abnahme selbst zu tragen. Der Termin der Abnahme wird mit dem Veranstalter abgestimmt.

Nach Abbau des Marktstandes muss der Standplatz beim Marktleiter abgemeldet werden. Der Abbau erfolgt direkt im Anschluss an die Veranstaltung oder am 01.01.2010 / 12 - 18 Uhr oder 02.01.2010, 09 - 14 Uhr.

Für auftretende Mängel (Verschmutzung, Beschädigung o.ä.) haftet der Markttreibende. Erfolgt eine Nachreinigung, so werden die Mehrkosten dem Markttreibenden nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 8 Dekoration/Kennzeichnung des Marktstandes

Der Marktstand soll dem Charakter des Festes entsprechend ansprechend und hochwertig ausgestaltet bzw. geschmückt werden und die Markttreibenden in dazu passender Kleidung auftreten. Die Benutzung eigener Beschallungsanlagen/Notstromaggregate ist nicht gestattet. Jeder Händler ist verpflichtet, seinen Marktstand deutlich sichtbar mit Namen, Firmenanschrift und Händlernummer auf einer Tafel in der Größe 30 x 20 cm zu versehen. Die Standgenehmigung hat während der gesamten Veranstaltungsdauer im Marktstand vorzuliegen, der Nachweis über die Einzahlung der Gebühren ist auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9 Sauberkeit/Müllentsorgung

Für die Entsorgung des bei ihm entstehenden Abfalls ist der Markttreibende selbst verantwortlich. Es sind geeignete Behälter (Abfallsammler, wenn notwendig im dualen System) aufzustellen. Der Markttreibende ist für die ständige Säuberung seines Standplatzes, einschließlich 5m um den zugewiesenen Verkaufsstand selbst verantwortlich.

Hierdurch entstehende Kosten trägt der Markttreibende selbst. Abfälle, wie z.B. Öle, Fette und genussuntaugliche Reste dürfen nicht in die Kanalisation eingebracht werden und bedürfen gesonderter Entsorgung. Der Nachweis über die Fettsentsorgung ist vorzuweisen.

Weitere Auflagen und Vereinbarungen in Einzelfällen bleiben vorbehalten. Für die Entsorgung des Puplicumsabfalls stehen Behälter in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Der Markttreibende hat seinen Abfall selbst zu entsorgen. Erfolgt dies nicht, erfolgt eine Nachberechnung für die damit verbundenen Aufwendungen durch den Veranstalter.

Vor Aufbau ist nach Rechnungslegung eine Kautions von 300,00 Euro an den Veranstalter zu zahlen. Diese wird nach ordnungsgemäßer Abnahme der Fläche durch den Veranstalter an den Markttreibenden zurück überwiesen.

§ 10 Brandschutz

Der Händler hat in eigener Verantwortung für die ausreichende Gewährleistung von Brandschutzeinrichtungen zu sorgen. Beim Einsatz von Koch- und Wärmegegeräten sind Feuerlöscher der vorgeschriebenen Brandschutzklasse bereitzuhalten. Beim Betrieb von Flüssiggasanlagen sind die allgemeinen Hinweise und Forderungen der Landeshauptstadt Dresden (TRF/ TRG 280) sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

Der Betrieb von Gasanlagen und Heizpilzen in geschlossenen Pagoden ist nicht gestattet.

Es ist nicht gestattet, auf die Veranstaltungsfläche Feuerwerkskörper mitzubringen und abzubrennen.

§ 11 Technische Einrichtungen

Bei der Abnahme von Elektroenergie muss die Installation des Verkaufsstandes den VDE-Bestimmungen entsprechen. Der Händler hat 50 m Elektrokabel entsprechend dem erforderlichen Anschlusswert bereitzustellen. Zum Anschluss der einzelnen Stände an die zentralen Anschlussschränke ist nur durch der von der Marktleitung beauftragte Elektriker befugt.

Die zur Verwendung kommenden Geräte sind so aufzustellen, dass sich Besucher des Festes daran nicht verletzen können.

Die technischen Einrichtungen sind den Witterungsbedingungen entsprechend anzupassen.

§ 12 Sortiment

Die zum Verkauf angebotenen Waren müssen im Antrag vollständig beschrieben und durch den Veranstalter bestätigt sein. Der Veranstalter behält sich vor, dies zu überprüfen. Andere als im Vertrag angegebene Waren sind nicht zum Verkauf zugelassen.

Der Verkauf von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen, Kriegsspielzeug, Militaria und pyrotechnischen Erzeugnissen ist in jedem Falle verboten.

Der Verkauf von Getränkebüchsen und Einweg-Getränkeflaschen ist nicht gestattet.

Während der Veranstaltung darf NUR Mehrweggeschirr sowie kompostierbares Geschirr eingesetzt werden. Der Bezug der Becher und Gläser erfolgt über den vom Veranstalter benannten Zwischenhändler.

Die Pfandregelung ist im Vertrag separat geregelt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Einschränkungen ist der Veranstalter auch ohne vorherige Abmahnung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Marktgenehmigung fristlos zu entziehen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Standgebühren und Gebühren für Strom und Wasser nach § 4 der Marktordnung bleibt hiervon unberührt.

Die Preisgestaltung vor Ort wird durch den Veranstalter vorgegeben.

Der Bezug von Bier, AfG, Wein, Sekt, Glühwein erfolgt über den vom Veranstalter benannten Händler, die Bezahlung erfolgt nach dessen Vorgabe.

Die Erstbelieferung mit Waren erfolgt durch den benannten Händler. Er hält auch die Waren für Nachlieferungen vorrätig. Für die Nachlieferungen an seine Standplätze hat der Pächter mit eigenem Personal und auf eigene Kosten zu sorgen, solange der Vorrat reicht. Der Pächter erhält als Erstlieferung eine Mindestabnahmemenge. Die darüber hinaus erhaltene Ware ist Kommissionsware. Er verpflichtet sich zu den vom Händler festgelegten Zeiten A-conto-Zahlungen zu leisten., bis der gelieferte und verbrauchte Warenbestand bezahlt ist. Erfolgt diese Zahlung nicht, besteht keine Möglichkeit der Nachlieferung und die Kautions kann vom Verpächter in Anspruch genommen werden.

Bei witterungsbedingten Einschränkungen wie Frost, hat sich der Pächter selbst um die Funktionsfähigkeit des ihm zur Verfügung gestellten Materials und der ordnungsgemäßen Lagerung von Waren, wie bezogenen Getränken usw. zu kümmern.

§ 13 KFZ-Nutzung

Das Befahren des Marktgeländes ist einschließlich eine Stunde vor Öffnung bis zur Schließung des Marktes grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fahrzeuge sind außerhalb des Festgeländes zu parken. Kühlfahrzeuge/PKW/Anhänger sind anmeldepflichtig. Für jedes Kühlfahrzeug/PKW/Anhänger wird eine Standgebühr von 20,- € zzgl. MwSt. berechnet (max. 4x2m). Die Bezahlung ist mit der Zahlung der Standmiete/Nebenkosten zu entrichten. Die hierfür nötigen Medienanschlüsse müssen separat mit angemeldet werden und sind ebenfalls kostenpflichtig. Die Standplätze müssen vertraglich vereinbart werden, können aber auf Grund der beschränkten Platzkapazität nicht garantiert werden.

§ 14 Geltungsdauer

Diese Marktordnung des Veranstalters gilt bis zum Erscheinen der Marktordnung für das Jahr 2010.

§ 15 Zuwiderhandlungen

Den Anordnungen des Marktleiters ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung trotz Abmahnung, insbesondere Verstoß gegen die §§ 6-13, hat der Händler seinen Marktstand auf Aufforderung des Marktleiters unverzüglich abzubauen. Der Händler hat im Fall des Abbaus keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren und seiner Kosten.

§ 16 Ausfall/Abbruch

Kommt es aus Gründen, welche nachweislich außerhalb des Einflussbereiches des Veranstalters liegen und die somit der Veranstalter nicht zu verantworten hat, zum Ausfall, Abbruch oder einer Änderung in der Durchführung der Veranstaltung, hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf entstandene Kosten, entgangene Einnahmen etc. gegenüber dem Veranstalter. Bei Absage/Ausfall der Veranstaltung werden von der vertraglich vereinbarten Standmiete 20% der Nettogesamtsumme zzgl. MwSt. als Aufwandspauschale einbehalten.

Gründe für einen Ausfall können sein: Ausfall von Mitwirkenden, Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, polit. Gewalt, Terrorismus, Aufruhr, innere Unruhen, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, Attentatsdrohungen, Kernenergie (der Ersatz der Schäden richtet sich ausschließlich nach dem Atomgesetz), mangelndes Publikumsinteresse, finanzielle Verluste aus der Durchführung der Veranstaltung, finanzielle Schwierigkeiten des Veranstalters, Witterungseinflüsse, Tod von Bundeskanzler/Bundespräsident und oder schweren Unfällen, Ereignisse welche Leib und Leben der Teilnehmer oder Gäste und Zuschauer gefährden, Katastrophen.

§ 17 Vertragsstrafe/Schäden

Bei Verstößen gegen die Marktordnung hat der Händler dem Veranstalter – unabhängig von den Gebühren - eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € zu zahlen. Darüber hinaus behält sich der Veranstalter vor, die Marktzulassung zu weiteren Veranstaltungen in seinem Arbeitsbereich zu versagen.

Der Pächter haftet in vollem Umfang für alle Schäden die er verursacht und stellt den Verpächter von sämtlichen Schadensersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für Personen, Sach- und Vermögensschäden im gesetzlich zulässigen Rahmen frei.

ARGE Silvester Theaterplatz Dresden
c/o festcatering.de
Robert Gössel Gastronomie & Catering
Gothaer Straße 11 - 01097 Dresden
Telefon: 03 51 / 847 22 650
Telefax: 03 51 / 847 22 651

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dresden.

§ 19 Verarbeitung personenbezogener Daten

Mit der Zustimmung zur Marktordnung erteilt der Vertragspartner die Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten, soweit dieses im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Veranstaltung steht. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte wird ausgeschlossen. Für den Vertragspartner besteht die Möglichkeit, Auskunft über die gespeicherten Daten zu verlangen. Hiermit erkenne ich die Marktordnung an und verpflichte mich zu ihrer Einhaltung:

Ort, Datum: Unterschrift, Stempel: